



GEMEINDE ROTHENBURG

Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Kunst- und Kulturkommission (KKK)**, vertreten durch den Präsidenten

und

dem **Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenburg**, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg

Art. 28 Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Kommission für Soziales, Gesundheit und Sport,
- b. Kinder- und Jugendkommission,
- c. Kommission für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,
- d. Kommission für Wirtschaft, Industrie und Gewerbe,
- e. Feuerwehrkommission,
- f. Jagdrevierkommission,
- g. **Kunst- und Kulturkommission.**

² Die Kommissionen gemäss Abs. 1 unterstehen dem Gemeinderat. Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die Mitglieder.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Organisation und das Controlling werden in den Leistungsaufträgen der Kommissionen geregelt.

⁴ Der Gemeinderat kann für bestimmte Zwecke nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen.

2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Kunst- und Kulturkommission.

3. Organisation

- Die Kommission besteht aus 5-7 Mitgliedern.
- Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- Für bestimmte Aufgaben, Projekte, Anlässe etc. können Projektgruppen mit weiteren Personen befristet eingesetzt werden.

- In der Regel finden pro Jahr 5 bis 7 Sitzungen statt. Die Sitzungen werden vom Präsidium und dem Gemeinderat Ressort Bildung (GR B) vorbereitet.
- Es wird ein Beschlussprotokoll z.Hd. der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates erstellt.

4. Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- Die Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Der Präsident kann einzelne Geschäfte auf Wunsch des Gemeinderats anlässlich einer GR-Sitzung persönlich vertreten.
- Präsidium und GR B treffen sich bei Bedarf zur gegenseitigen Absprache.
- Die Kommunikation zwischen Kommission und Gemeinderat erfolgt via GR B.

5. Aufgaben der Kunst- und Kulturkommission

5.1 Vorbemerkungen

Kultur spielt im Gemeindeleben eine wichtige Rolle. Kulturelle Veranstaltungen vermitteln Impulse gesellschaftlicher und persönlicher Art und erweitern die Möglichkeit zu Begegnungen. Das kulturelle Angebot wird so zu einem Markenzeichen einer Gemeinde. Ein Grossteil der Gemeindegkultur wird durch ortsansässige Vereine oder Schulen (Musikschule) abgedeckt.

Die Kulturförderung der Gemeinde Rothenburg sieht basierend auf der Gemeindestrategie wie folgt aus:

- Förderung der kulturell tätigen Vereine
- Förderung des kulturellen Lebens
- Förderung des künstlerischen Schaffens

Weitere Rahmenbedingungen

- Förderung von Kunst und Kultur unter Berücksichtigung der kulturellen Aspekte
- Beteiligung an für die Region wichtigen kulturellen Werken

5.2 Kulturelle Veranstaltungen

Die Kunst- und Kulturkommission Rothenburg ergänzt das Veranstaltungsprogramm durch eigene Angebote und organisiert jährlich 6-10 kulturelle Veranstaltungen. Die Veranstaltungen sollen:

- die Vielfalt der Kunst offenlegen,
- neue Aspekte der Kultur / der kulturellen Vielfalt aufzeigen und näherbringen,
- einheimischen Künstlern ein Podium bieten,
- den Austausch untereinander (Künstler – Publikum) fördern.

Dabei soll insgesamt eine Ausgewogenheit vorherrschen und auch ökonomische Prinzipien berücksichtigt werden.

Die Veranstaltungen dürfen das kulturelle Grundangebot, das durch ortsansässige Vereine (Orchesterverein, Feldmusik, Männerchor, Theatergruppe, u.a.) abgedeckt wird, nicht konkurrenzieren.

Die KKK kann im Rahmen des Budgets ausserordentliche kulturelle Veranstaltungen unterstützen. Dabei sind auch die Finanzierungsmöglichkeiten über die Regionale Kunst- und Kulturförderung (RKK) zu prüfen.

Unter der Leitung der KKK wird alle zwei Jahre der Guta-von-Rothenburg-Preis vergeben. Die KKK ist für die Ausschreibung, die Vergabe und die Verleihung des Preises verantwortlich.

5.3 Unterstützungsbeiträge an lokale Künstlerinnen und Künstler

Die KKK kann im Rahmen des Budgets Projekte, bei denen Rothenburger Künstlerinnen und Künstler beteiligt sind, unterstützen. Sie legt dazu verbindliche Kriterien fest und prüft auch die Finanzierungsmöglichkeiten über die Regionale Kunst- und Kulturförderung (RKK).

5.4 Beratungen / Projekte

Die KKK berät den Gemeinderat beim Kauf von Kunstwerken und bei Auftragserteilungen an Künstler.

Der Gemeinderat kann Aufträge zur Durchführung von Projekten erteilen. Die KKK kann ihrerseits ausserhalb des jährlichen Budgets die Durchführung von Projekten beantragen (z.B. wie Filmprojekt).

Für Projekte ist ein spezielles Projektmandat zwischen Gemeinderat und Kommission abzuschliessen, das Auskunft über Ziel, Umfang und Finanzierung des Projektes gibt und die Mitwirkungsrechte festhält.

6. Kompetenzen / Finanzierung

Dem Gemeinderat ist im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses (Politische Planung) aufzuzeigen, für welche Veranstaltungen wie viele Mittel aufgewendet werden und welche Gegenleistungen (Einnahmen etc.) zu erwarten sind.

Zur Finanzierung der unter Punkt 5.2 aufgeführten Aufgaben (Veranstaltungen) stellt die Gemeinde jährlich maximal Fr. 30'000.00 (netto – inkl. Sitzungsgelder und Guta-von-Rothenburg-Preis) zur Verfügung. Dieser Betrag ist jeweils zu Beginn einer neuen Legislatur (erstmalig 2012) zu überprüfen.

Für die Unterstützung von Projekten gemäss Punkt 5.3 stehen pro Jahr maximal Fr. 5'000.00 zur Verfügung, welche jedoch nicht mit der Finanzierung von Veranstaltungen unter Punkt 5.2 verrechenbar sind.

Die Kunst- und Kulturkommission kann über die in ihrem Bereich budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz verfügen. Die Gesamtbudgetverantwortung trägt das Präsidium.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Ausstand

Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

7.2 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

7.3 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den Weisungen betreffend Sitzungsgelder für Kommissionen der Gemeinde Rothenburg (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 2007).

Das Präsidium wird für die Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen mit einer Jahrespauschale von Fr. 1'000.00 entschädigt.

Präsenzdienste der Kommissionsmitglieder und / oder weiterer Personen können im Rahmen der Veranstaltungsbudgets symbolisch (z.B. Abschlussessen, Präsent, u.a.) entschädigt werden.

7.4 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Vereinbarung vom 21. November 2019 wird aufgehoben.

Rothenburg, 23. November 2023

Kunst- und Kulturkommission

Thomas Glatt
Präsident

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler Philipp Rölli
Gemeindepräsident Geschäftsführer